

## **Reglement über die Ladenöffnung**

---

Vom Gemeinderat genehmigt am 11. April 2005.  
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. April bis 13. Juni 2005.  
Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 17. Juni 2005.  
In Anwendung seit 17. Juni 2005.

## Reglement über die Ladenöffnung

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Zuzwil erlässt gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1; abgekürzt RLG), Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) sowie Art. 22 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Ladenöffnung für die politische Gemeinde Zuzwil in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung.
Abendverkauf	Art. 2 An Werktagen ist das Offenhalten aller Verkaufsgeschäfte bis 21.00 Uhr gestattet: a) am Freitag; b) am Mittwoch, wenn der nachfolgende Freitag auf einen öffentlichen Ruhetag oder einen Vortag hierzu fällt; c) am Dienstag, wenn der nachfolgende Freitag auf den 26. Dezember fällt.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 3 Das Ladenschlussreglement der politischen Gemeinde Zuzwil vom 23. Juni 1998 wird aufgehoben.
Genehmigung und Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es bedarf der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen und tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Zuzwil, 11. April 2005

**Gemeinde Zuzwil**  
Gemeinderat